

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1966	Nummer 169
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	14. 10. 1966	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei	2022
7133	25. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ordnungszahlen der Eichbehörden	2022
8300	4. 11. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kostensersatz gemäß § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung; hier: Anrechnung von Leistungen anderer Stellen	2022

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 11. 1966	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 3 BEG	2023
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
25. 10. 1966	Bek. — Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	2024
	Notizen	
9. 11. 1966	Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf	2024
9. 11. 1966	Portugiesisches Konsulat, Düsseldorf	2024
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1966	2025

I.

(BAnz. Nr. 236) führen die Landeseichdirektionen im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ordnungszahlen:

203014

Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1966 — IV B 4 — 431

Polizeivollzugsbeamte können für hervorragende Prüfungsleistungen mit Buchpreisen ausgezeichnet werden.

Für die Verleihung gelten folgende Richtlinien:

1. Durch Buchpreise dürfen nur Leistungen in nachstehenden Prüfungen anerkannt werden:

Eignungsprüfung,

Kriminal eignungsprüfung,

Prüfung der Mittelstufe des allgemeinbildenden Unterrichts,

Prüfung der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts,

Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung),

Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung),

Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung).

2. Einen Buchpreis erhält nur der Beamte mit dem besten Prüfungsergebnis. Voraussetzung für die Verleihung ist eine weit über dem Durchschnitt liegende Leistung. Erbringt kein Prüfungsteilnehmer eine solche Leistung, entfällt die Auszeichnung. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
3. Die Bücher sind mit einer Widmung zu versehen und den auszuzeichnenden Beamten in feierlicher Form zu überreichen.
4. Für jedes Buch kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Betrag bis zu 30,— DM verausgabt werden.
5. Auf den Rechnungen ist zu bescheinigen, daß die Bücher als Preise für hervorragende Prüfungsleistungen verliehen worden sind.
Die Kosten sind im Einzelplan 03 bei Titel 304 der jeweiligen Haushaltskapitel nachzuweisen.
6. Der RdErl. v. 8. 2. 1963 (SMBl. NW. 203014) betr. Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Polizei wird hiermit aufgehoben.

An die Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 2022.

7133

Ordnungszahlen der Eichbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 10. 1966 — IV 4 — 20 — 14 — 58/66

1. Nach § 1 der Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden v. 27. November 1956

Dortmund	9
Köln	11

2. Die Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen haben mit Wirkung vom 1. Januar 1967 nachstehende Ordnungszahlen zu verwenden:

Eichamt	Ordnungszahl
Bezirk der Landeseichdirektion Dortmund	

Dortmund	1
Bielefeld	2
Hagen	3
Münster	4
Neheim-Hüsten	5
Paderborn	6
Recklinghausen	7

Eichamt	Ordnungszahl
Bezirk der Landeseichdirektion Köln	

Köln	1
Aachen	2
Düsseldorf	3
Duisburg	4
Krefeld	5

3. Die Bekanntmachung des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe v. 26. 3. 1912 (HMBl. S. 82) tritt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem unter 2. genannten Zeitpunkt außer Kraft.

An die Landeseichdirektionen,
Eichämter.

— MBl. NW. 1966 S. 2022.

8300

Kostenersatz gemäß § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung;

hier: Anrechnung von Leistungen anderer Stellen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1966 —
II B 2 — 4034/4085 (19/66)

Nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 8 zu § 10 BVG und Nr. 12 zu § 14 BVG sind bei Kostenersatz für selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung Leistungen anderer Stellen von den Gesamtaufwendungen abzusetzen, wenn bei ihrer Festsetzung Leistungen nach dem BVG unberücksichtigt bleiben. Ich weise darauf hin, daß unter „andere Stellen“ im Sinne dieser Vorschrift auch private Krankenversicherungen anzusehen sind und bitte, entsprechend zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 25. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1802/SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 2022.

II.

2.6 Die Beihilfe beträgt in der Regel

Innenminister

**Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG);****hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 3 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1966 — Wg 4 615 b

1 Vorbemerkung

Aus der nachstehenden Regelung zur Frage der Notlage, der Einkommensgrenzen und der Anrechnung können Folgerungen für andere Gebiete des Entschädigungsrechts, insbesondere für die Frage der Bedürftigkeit bei der Gewährung von Eltern- oder Hinterbliebenenrenten (§§ 17, 95 BEG) sowie für die Bewilligung von Härteausgleich nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG, nicht hergeleitet werden.

2 Voraussetzungen, Zweckbestimmung, Art und Höhe der Leistung

2.1 Der Härteausgleich kann den ehemaligen Mitgliedern einer der in der 5. DV-BEG v. 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 531) aufgeführten Versorgungseinrichtungen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Versorgungseinrichtung bestanden hat oder vorher im Zuge der Verfolgung des Geschädigten erloschen ist und der Geschädigte das 65. Lebensjahr erreicht hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beeinträchtigt ist.

2.2 Der Härteausgleich kann ferner den Hinterbliebenen der Mitglieder einer solchen Versorgungseinrichtung gewährt werden, sofern und solange die Hinterbliebenen nach der Satzung der aufgelösten Versorgungseinrichtung eine Versorgung erhalten würden.

2.3 Der Härteausgleich wird nicht gewährt, wenn der Geschädigte nach Wegfall der Versorgungseinrichtung einen gleichwertigen anderen Versorgungsanspruch erworben hat.

2.4 Eine Notlage im Sinne des § 171 Abs. 3 BEG ist in der Regel anzunehmen, wenn das monatliche Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten

bis 31. 5. 1964 monatlich 400,— DM,
ab 1. 6. 1964 monatlich 440,— DM,

bei verheirateten Geschädigten

— einschließlich des Nettoeinkommens des Ehegatten —

bis 31. 5. 1964 monatlich 500,— DM,
ab 1. 6. 1964 monatlich 550,— DM

nicht übersteigt. Zum Nettoeinkommen gehören auch Vermögenserträge, die aus Entschädigungsleistungen herrühren.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Notlage besteht, ist das Vermögen des Geschädigten zu berücksichtigen, wenn und soweit es den Betrag von 5 000,— DM übersteigt. Einmalige Entschädigungsleistungen (Kapitalentschädigungen oder Rentennachzahlungen), die der Geschädigte auf Grund des BEG erhalten hat oder erhält, bleiben jedoch außer Betracht. Sonstiges Vermögen im Wert von mehr als 5 000,— DM schließt das Bestehen einer Notlage nur aus, wenn dem Geschädigten eine Veräußerung zugemutet werden kann.

2.5 Als Härteausgleich wird grundsätzlich eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

für alleinstehende Geschädigte

bis 31. 5. 1961 monatlich 200,— DM,
bis 31. 5. 1964 monatlich 230,— DM,
bis 31. 12. 1966 monatlich 260,— DM,
ab 1. 1. 1967 monatlich 285,— DM,

für verheiratete Geschädigte

bis 31. 5. 1961 monatlich 250,— DM,
bis 31. 5. 1964 monatlich 285,— DM,
bis 31. 12. 1966 monatlich 320,— DM,
ab 1. 1. 1967 monatlich 360,— DM.

Sah die Kasse der aufgelösten Versorgungseinrichtung erheblich niedrigere Versorgungsleistungen vor als andere vergleichbare Einrichtungen, so beträgt die Beihilfe

für alleinstehende Geschädigte

bis 31. 5. 1961 monatlich 50,— DM,
bis 31. 5. 1964 monatlich 60,— DM,
bis 31. 12. 1966 monatlich 70,— DM,
ab 1. 1. 1967 monatlich 80,— DM,

für verheiratete Geschädigte

bis 31. 5. 1961 monatlich 80,— DM,
bis 31. 5. 1964 monatlich 95,— DM,
bis 31. 12. 1964 monatlich 110,— DM,
ab 1. 1. 1967 monatlich 125,— DM.

2.71 Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten

bis 31. 5. 1964 monatlich 400,— DM,
ab 1. 6. 1964 monatlich 440,— DM,

bei verheirateten Geschädigten

bis 31. 5. 1964 monatlich 500,— DM,
ab 1. 6. 1964 monatlich 550,— DM,

so wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der sich nach der Kürzung ergebende Betrag ist auf volle DM aufzurunden. Beihilfen von weniger als 10,— DM werden auf 10,— DM aufgerundet.

2.72 Werden nach Bewilligung einer Beihilfe Rentennachzahlungen auf Grund des BEG auch für Zeiträume festgesetzt, für die die Beihilfe bewilligt worden ist, so können diejenigen Beträge mit der Rentennachzahlung verrechnet werden, die der Geschädigte in deckungsgleichen Zeiträumen nicht erhalten hätte, wenn die BEG-Rente bereits bei der Bewilligung der Beihilfe gezahlt worden wäre.

2.73 Die in den Rentenanpassungsgesetzen enthaltene Regelung, nach der die Rentenerhöhungen in der gesetzlichen Sozialversicherung beim Zusammentreffen mit wiederkehrenden Leistungen nach dem BEG erst mit Wirkung vom 1. 7. eines Jahres berücksichtigt werden dürfen, gilt auch für Beihilfen nach § 171 Abs. 3 BEG.

3 Zusammentreffen mit einem Anspruch nach Landesrecht

Den ehemaligen Mitgliedern und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen einer Versorgungseinrichtung, die sowohl in den Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen v. 4. März 1952 (GS. NW. S. 508), geändert durch Gesetz v. 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249), — SGV. NW. 25 — als auch in der 5. DV-BEG aufgeführt ist, kann ein Härteaus-

gleich grundsätzlich insoweit gewährt werden, als die auf Landesrecht beruhende Leistung hinter der nach § 171 Abs. 3 BEG zu zahlenden Beihilfe zurückbleibt.

4 Verfahren

4.1 Für das Verfahren gilt Nummer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG entsprechend (RdErl. v. 14. 6. 1966 — MBl. NW. S. 1303).

4.2 Die vorbereitende Bearbeitung der anhängigen Verfahren sowie die Zustellung der Bescheide und die Auszahlung der Beihilfen obliegt der Landesrentenbehörde NW. Die Zuständigkeitsregelung des § 187 BEG bleibt hiervon unberührt.

5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die RdErl. v. 27. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1293) und 23. 6. 1964 (MBl. NW. S. 973) sowie die RdErl. v. 28. 7. 1964 und 10. 3. 1965 (n. v.) — V 4-615 — werden aufgehoben.

6 Dieser RdErl. wird in die Sammlung der Erlasse zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes aufgenommen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde NW.

— MBl. NW. 1966 S. 2023.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 10. 1966 — IV/A 1 12 — 64

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240:SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Markscheidewesen erteilt worden ist:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Strube	Rudolf	Bochum-Langendreer Geheimrat-Leuchner-Str. 3	12. 4. 1966

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Hahn	Edmund	Mechernich Friedrich-Wilhelm Str. 17	21. 4. 1966

— MBl. NW. 1966 S. 2024.

Notizen

Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf

Düsseldorf, den 9. November 1966
Prot — 415 b — 1/65

Herr O. Manfred Schröder hat seine Funktion als Wahlkonsul der Republik Ghana in Düsseldorf beendet.

Das ihm am 17. Mai 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1966 S. 2024.

Portugiesisches Konsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 9. November 1966
Prot — 444 — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Tomás de Mello Breyner Andresen am 24. Oktober 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Niels von Bülow, am 29. Juni 1955 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Konsulats: Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 24;
Telefon: 1 27 57; Sprechzeit: Mo — Fr 9.00 — 13.00 Uhr,
Sa 9.00 — 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 2024.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 21 v. 1. 11. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Aenderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	242
Entschädigung der nicht hauptamtlichen Ärzte bei Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	242
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	243
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	245

Bekanntmachungen	247
-----------------------------------	-----

Hinweise auf Rundverfügungen	247
---	-----

Personalnachrichten	247
--------------------------------------	-----

Gesetzgebungsübersicht	249
---	-----

Rechtsprechung**Strafrecht**

1. StGB § 67 III, § 68; StPO §§ 162, 163, 413. — Betreibt eine Polizeibehörde ein Ermittlungsverfahren in einer Übertretungssache mit dem Ziel, beim AG den Erlaß einer Strafverfügung zu beantragen, so können auf Ersuchen der Polizei vorgenommene richterliche Handlungen auch dann die Verfolgungsverjährung unterbrechen, wenn es nicht zum Erlaß einer Strafverfügung kommt. — In solchen Fällen kann auch eine von der Tatortpolizeibehörde im Wege der Amtshilfe um Ermittlungen ersuchte andere Polizeibehörde bei einem für eine gebotene Untersuchungshandlung zuständigen AG Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung anregen. OLG Köln vom 28. Januar 1966 — Ss 465 65	249
---	-----

2. BauO NW §§ 75, 80, 88. — Der verantwortliche Bauleiter kann nicht Täter einer Ordnungswidrigkeit sein, die im Bauen ohne die erforderliche Genehmigung liegt. Er kann jedoch als Anstifter oder Gehilfe bei der vom Bauherrn begangenen Ordnungswidrigkeit in Frage kommen. OLG Hamm vom 25. Mai 1966 — 4 Ws (B) 416 65	250
--	-----

Kostenrecht

1. ZPO § 91; PatG § 51 V, §§ 56, 58; WZG § 32 V; GebrMG § 19 V. — Auch die Gebühren eines Patentingenieurs sind erstattungsfähig, wenn und soweit die Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig war (entgegen der Meinung des Senats in Büro 52, 260). OLG Düsseldorf vom 13. April 1966 — 10 W 18 66	251
2. ZuSEG § 3. — Eine den höchsten Stundensatz rechtfertigende Leistung des Sachverständigen kann auch dann zu bejahen sein, wenn es zu der beabsichtigten mündlichen Erstattung des Gutachtens nicht gekommen ist. OLG Hamm vom 16. März 1966 — 3 Ws 453 65	251
3. BRAGebO § 41 I u. II, § 23, § 32 II. — Für die Mitwirkung beim Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs über vermögensrechtliche Ansprüche, die über den Rahmen der §§ 627, 627 b ZPO hinausgehen, erhält der Rechtsanwalt, sofern kein Verfahren nach §§ 627, 627 b ZPO eingeleitet worden ist, nicht die volle Prozeßgebühr des § 41 I BRAGebO, sondern die Gebühren des § 23 u. § 32 II BRAGebO. OLG Hamm vom 11. März 1966 — 14 W 24 66	252

— MBl. NW. 1966 S. 2025.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.